



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bildungsscheck NRW

Hinweise für Beratungsstellen zur Durchführung der Beratung und der fachlichen Stellungnahme

Der Bildungsscheck NRW unterstützt seit 2006 die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung von Beschäftigten und Berufsrückkehrenden (individueller Zugang) und kleinen und mittleren Betrieben (betrieblicher Zugang).

Grundsatz

Aufgabe der Beratungsstellen sind die Weiterbildungsberatungen von Unternehmen, Beschäftigten und Berufsrückkehrenden sowie die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen über die geplanten Weiterbildungen. Bei einer positiven fachlichen Stellungnahme können die Beratungsstellen entsprechende Bildungsschecks ausstellen. Die Arbeit der Beratungsstellen sollte sich an den in diesem Papier beschriebenen Hinweisen orientieren.

Grundsätzlich gilt, dass die fachlichen Stellungnahmen und die Ausgabe von Bildungsschecks durch die Weiterbildungsberaterinnen und -berater auf Grundlage des von ihnen sorgfältig ermittelten Bedarfs erfolgen sollten.

Wer kann i. d. R. einen Bildungsscheck erhalten?

Die Beratung und die fachliche Stellungnahme erfolgt i. d. R. im Hinblick auf die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in Unternehmen mit Arbeitsstätten in NRW (betrieblicher Zugang), von Beschäftigten mit Hauptwohnsitz oder Arbeitsstätte in NRW sowie von Berufsrückkehrenden mit Hauptwohnsitz in NRW (individueller Zugang).

1. Beschäftigte (Individueller Zugang)

Der individuelle Zugang richtet sich an Beschäftigte¹ aus kleinen und mittleren Betrieben des Privatrechts mit mindestens einem und weniger als 250 Beschäftigten (Ausnahme: Berufsrückkehrende) mit Bedarf an beruflicher Weiterbildung.

Von dem Empfang des Bildungsschecks ausgenommen sind i. d. R. Beschäftigte, die Leistungen nach dem SGB III erhalten (sogenannte ALG I-Empfänger bzw. -Empfängerinnen).

Das zu versteuernde Jahreseinkommen darf höchstens 40.000,- € bzw. 80.000,- € bei gemeinsamer Veranlagung betragen.

Die Ausgabe einer Bildungsprämie des Bundes hat Vorrang, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen 20.000,- € bzw. 40.000,- € bei gemeinsamer Veranlagung nicht überschreitet.

¹ Als Beschäftigte im Sinne der Bildungsscheckförderung gelten grundsätzlich:

- a. Lohn- und Gehaltsempfänger bzw. -Empfängerinnen,
- b. für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen gleichgestellt sind,
- c. geringfügig Beschäftigte,
- d. Beschäftigte in Mutterschaftsurlaub oder Elternzeit.



2. Unternehmen (Betrieblicher Zugang)

Beratung i. d. R. nur für Unternehmen des Privatrechts mit mindestens einem und weniger als 250 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten² (Stichtag: Tag der Beratung).

Ausgeschlossen im Sinne der Bildungsscheckförderung sind typischerweise Unternehmen

- des öffentlichen Dienstes von Bund und Ländern sowie juristische Personen des Privatrechts, an denen Bund oder Länder zu mehr als 50 % beteiligt sind,
- bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts: a) Gebietskörperschaften (z. B. Gemeinden und Kreise), b) Verbandskörperschaften (z. B. Landschaftsverbände), c) Personalkörperschaften (z. B. Ärztekammern, Rechtsanwaltskammern, Universitäten), d) Realkörperschaften (z. B. IHK, Handwerkskammern),
- als Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Sparkassen, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten) und
- als Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Filmstiftung NRW).

Nicht als Unternehmen des öffentlichen Dienstes im Sinne der Bildungsscheckförderung gelten Kirchen, die gemäß Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (z. B. alle großen christlichen Religionsgemeinschaften).

3. Träger im Beschäftigtertransfer

Bei Trägern im Beschäftigtertransfer werden neben den Daten des Trägers auch die Daten des „abgebenden Unternehmens“ erfasst, dessen Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Entlassung i. d. R. kleiner als 250 gewesen sein muss. Auch hier gelten i. d. R. die obigen Bedingungen.

Wer kann i. d. R. keinen Bildungsscheck durch die Beratungsstelle erhalten?

- Beschäftigte und Honorarkräfte der Weiterbildungsberatungsstelle, soweit diese die Beratung selbst durchführen,
- Beschäftigte, die neben einem Einkommen aus einer geringfügigen oder gering bezahlten beruflichen Tätigkeit Leistungen nach dem SGB III erhalten (sog. ALG I-Empfängerinnen und -Empfänger),
- Beschäftigte im öffentlichen Dienst sowie Beschäftigte bei juristischen Personen des Privatrechts, an denen Bund oder Länder zu mehr als 50 % beteiligt sind.

² Bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl eines Unternehmens sind i. d. R. folgende Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen: a) Lohn- und Gehaltsempfängerinnen bzw. -empfänger; b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern bzw. Arbeitnehmerinnen gleichgestellt sind; c) mitarbeitende Eigentümer bzw. Eigentümerinnen; d) Teilhaber bzw. Teilhaberinnen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Teilzeitstellen und Stellen, die unterhalb der betrieblichen Normalarbeitszeit liegen, werden zu Vollzeitstellen aufsummiert (Vollzeitstellenäquivalente, z. B. zwei Halbtagsstellen entsprechen einer vollen Stelle).



Was sollte bei der Beratung beachtet werden?

- Zur Vermeidung von Missbrauchsfällen sollten die Beratungsstellen die Identität der beratenden Person durch die Vorlage eines entsprechenden amtlichen Dokumentes (z. B. Personalausweis, Reisepass) klären; diese Regelung gilt sowohl für den individuellen als auch für den betrieblichen Zugang. Im betrieblichen Zugang sollte die bevollmächtigte Person (Mit-)Inhaber oder Beschäftigter des Unternehmens sein.
- Im individuellen Zugang sollte das Einkommen anhand des Einkommenssteuerbescheides des Vorjahres oder aktueller Gehaltsabrechnungen im Hinblick auf die Einkommensgrenzen der Bildungsprämie (20.000,- € bzw. 40.000,- €) und der Einkommensgrenzen beim Bildungsscheck (40.000,- € bzw. 80.000,- €) geprüft werden.
- Im betrieblichen Zugang sollte die jeweilige Betriebsnummer des Betriebes mit in das Protokoll aufgenommen werden.
- Die Beratungsstellen sollten bei jeder zehnten Beratung im betrieblichen Zugang die Vertretungsberechtigung des Unternehmens überprüfen und dies dokumentieren.

Was sollte bei der Beratung zum Bildungsscheck und der fachlichen Stellungnahme sonst noch beachtet werden?

- Die oben genannten Personen können i. d. R. im Zeitraum von einem Kalenderjahr einen Bildungsscheck pro Zugang erhalten.
- Unternehmen können i. d. R. im Zeitraum von einem Kalenderjahr bis zu zehn Bildungsschecks für ihre Beschäftigten erhalten.
- Berufsrückkehrende können ausschließlich über den individuellen Zugang im Zeitraum von einem Kalenderjahr einen Bildungsscheck erhalten.
- Im Nachgang zu der betrieblichen Beratung wird dem Unternehmen oder im Unternehmen beschäftigten Bevollmächtigten³ in ausreichender Anzahl Formulare mit der datenschutzrechtlichen Erklärung ausgehändigt. In dem Formular erfassen die für die Förderung durch den Bildungsscheck in Frage kommenden Beschäftigten die erforderlichen Daten und bestätigten die Angaben mit ihrer Unterschrift. Die Daten werden von der Beratungsstelle ins Onlinesystem eingepflegt, um gültige Bildungsschecks ausstellen zu können.
- Der Kurs darf bei Ausgabe eines Bildungsschecks noch nicht begonnen haben.
- Zusätzlich zum Bildungsscheck ist das Merkblatt „Informationen für Weiterbildungsanbieter“ auszuhändigen mit dem Hinweis, dieses zusammen mit dem Bildungsscheck bei dem ausgewählten Weiterbildungsanbieter einzureichen.
- Das Unternehmen ist darauf hinzuweisen, dass
 - der nicht durch die Förderung des Landes gedeckte Anteil der Weiterbildungskosten von ihm zu übernehmen ist,
 - pro Beschäftigtem im Zeitraum von einem Kalenderjahr nur ein Bildungsscheck genutzt werden darf.

Was geht i. d. R. vor, Prämiegutschein oder Bildungsscheck?

Ist sowohl eine Förderung durch den Prämiegutschein als auch durch den Bildungsscheck möglich, so ist der Prämiegutschein vorrangig auszuschöpfen.

³ Es darf sich nicht um einen beauftragten Betriebsexternen handeln (z. B. Berater, Weiterbildungsanbieter).



Welche Weiterbildungsangebote dienen typischerweise nicht der beruflichen Weiterbildung im Sinne des Bildungsschecks?

- Trainings, die dem Verkauf spezifischer Produkte dienen oder exklusiv durch den Hersteller durchgeführt werden (Produkt- und Herstellerschulungen),
- Kurse zur beruflichen Weiterbildung, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen oder untergesetzlicher Normen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind (z. B. beim Sicherheitsingenieur) oder dem Erwerb bzw. dem Erhalt von Fahrerlaubnissen dienen,
- Kurse, die Beschäftigte bei ihrem Beschäftigungsunternehmen belegen,
- Angebote, die der individuellen Gesundheitsprävention, der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen,
- Weiterbildungen für Beschäftigte, die dem Grunde nach einen Anspruch auf staatliche Förderung dieser Weiterbildungsmaßnahmen haben, wie z. B. nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG),
- Weiterbildungen, deren Kosten (Teilnahme-/Prüfungskosten) teilnehmerbezogen durch die öffentliche Hand kofinanziert werden,
- Weiterbildungen für Beschäftigte, die nach § 79 SGB III bereits gefördert werden,
- Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt werden,
- Weiterbildungen in Form von Einzelunterricht,
- Weiterbildungsveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu sechs Unterrichtsstunden und
- Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Kongresse, Messen, Vortragsreihen,
- Kurse, bei denen der Ort der Maßnahmedurchführung nicht in der EU liegt.

Was ist beim Ausfüllen des Beratungsprotokolls besonders zu beachten?

- Auf dem Bildungsscheck sind – neben der Bezeichnung des Weiterbildungsthemas – in der Regel mindestens drei geeignete Weiterbildungsanbieter zu benennen. Eine Unterschreitung dieser Mindestzahl bedarf der schriftlichen Begründung im Beratungsprotokoll.
- Bei der Auswahl der Weiterbildungsanbieter sind i. d. R. die „Leitlinien zur Beurteilung von Weiterbildungsanbietern“ zu beachten.